

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 04.05.1841 publ. 08.05.1841

stossung des Stellvertreters und Nummertauschers aus dem Dienst verknüpft.

Urkundlich Unserer zc.

18) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 4. Mai, publ. den 8. Mai 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung werden von Neujahr 1842 an die hiesigen beiden Pferdemarkte wie folgt statt finden: Die Pferdemarkte zu Delmenhorst betr.

1) der Frühlingsmarkt am Freitage nach Fastnacht.

Da am Montage vor Fastnacht ein Pferdemarkt zu Bassum und am Montage nach Fastnacht ein Pferdemarkt in Bremen gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag zwischen diesen beiden Märkten.

2) Der Herbstmarkt am Freitag vor Mathäitag (21. September).

Da in Bremen am Montage vor Mathäi oder wenn Mathäitag ein Montag ist, am Mathäi-Montage ein Pferdemarkt gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag vor dem Bremer Michaelis-Markt.